

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze des Bebauungsplans 67409/04 in Köln-Marienburg

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	26.06.2017
Verkehrsausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze des Bebauungsplans 67409/04 in Köln-Marienburg in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass der Abweichungssatzung ab.

Begründung

Die Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze des Bebauungsplans 67409/04 unterliegt noch der Erschließungsbeitragspflicht.

Der Straße ist bauprogrammgemäß fertiggestellt.

§ 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001) regelt, dass eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt ist, wenn sie mit einer betriebsfertigen Entwässerungseinrichtung ausgestattet ist.

Bei der Sinziger Straße erfolgt die Entwässerung auf der überwiegenden Länge der Anlage über Sinkkästen mit Kanalanschluss. Auf einem Teilstück von etwa 60,0 m bis zum westlichen Ende der Anlage sind keine Sinkkästen vorhanden. Die verkehrssichere Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt mittels Quer- und Längsgefälle über die beidseitige Rinnenführung Richtung Westen. Dort erfolgt überwiegend eine Versickerung in die Grünfläche südlich der Fortführung der Sinziger Straße. Da es sich bei einer einfachen Versickerung nicht um eine „Entwässerungseinrichtung“ handelt, ist die Anlage gemessen an den Herstellungsmerkmalen der EBS 2001 noch nicht fertiggestellt. Für die verkehrssichere Benutzbarkeit der Anlage ist jedoch ein weiterer Aus- und Umbau nicht erforderlich.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 ohne weiteren Kostenaufwand die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung wäre kostenaufwändig auch für das westliche Ende der Erschließungsanlage eine kanalgebundene Ableitung des Oberflächenwassers baulich herzustellen.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtslageplan

Anlage 2 – Lageplan Erschließungsanlage

Anlage 3 – Detailplan Abschnitt ohne Sinkkästen

Anlage 4 – Satzungstext